

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 11/901 —

**Betr.: Getränkesteuer**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Küpker (FDP) vom 6. 4. 1987

Nachdem nunmehr auch in Hamburg die Getränkesteuer abgeschafft wurde, ist Niedersachsen eines der wenigen Bundesländer, das den Kommunen gestattet, die Getränkesteuer zu erheben.

Zur Zeit beabsichtigen einige Städte wie z. B. Hannover und Oldenburg, die Getränkesteuer als kommunale Steuer einzuführen, um mit dem Steueraufkommen neue, freiwillig eingegangene Verpflichtungen zu finanzieren oder zur Deckung ihrer Haushalte zu verwenden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Städte und Gemeinden erheben zur Zeit die Getränkesteuer, und welche Städte und Gemeinden beabsichtigen, sie einzuführen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Erhebung hinsichtlich ihrer wettbewerbspolitischen und mittelstandspolitischen Wirkung?
3. Welche Möglichkeiten hat sie, eine Neu- bzw. Wiedereinführung der Getränkesteuer in allen Gemeinden Niedersachsens auszuschließen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Erhebung solcher Steuer unter dem Aspekt eines zeitgemäßen Steuersystems, der Steuervereinfachung und der Verwaltungsvereinfachung?
5. Welche Möglichkeiten bestehen nach ihrer Auffassung, die z. Z. noch in einzelnen Gemeinden erhobene Getränkesteuer schrittweise abzubauen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, daß von dieser Steuer insbesondere Bezieher kleiner Einkommen relativ stärker belastet werden?
7. Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehen bestimmter Kommunen, z. B. der Stadt Hannover und Oldenburg, angesichts neuer freiwillig eingegangener Verpflichtungen, diese durch Neueinführung der Getränkesteuer zu finanzieren oder die Mittel aus dem Getränkesteueraufkommen zur Deckung des Haushaltes zu verwenden?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister des Innern  
— 33.2 — 10424 —

Hannover, den 25. 7. 1987

Zu 1:

In Niedersachsen wird derzeit Getränkesteuer von den Städten Braunschweig, Cuxhaven, Hildesheim, Munster und Salzgitter erhoben. Der Rat der Stadt Oldenburg hat die Erhebung der Getränkesteuer ab 1. 7. 1987 beschlossen.

Zu 2:

Die aufgrund des § 3 Abs. 1 NKAG erlassenen Getränkesteuersatzungen sehen als Steuertatbestand regelmäßig die entgeltliche Abgabe von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere also in Schank- und Speisewirtschaften, Kiosken und Kantinen vor. Die Getränkesteuer ist als indirekte örtliche Verbrauchsteuer auf Abwälzbarkeit angelegt. Sie wird wirtschaftlich vom Verbraucher getragen. Die Steuer ist verfassungsgemäß (BVerfGE 40, 56).

Zu 3:

Die Landesregierung könnte eine Neu- bzw. Wiedereinführung der Getränkesteuer in allen niedersächsischen Gemeinden nur durch ein gesetzliches Erhebungsverbot ausschließen.

Zu 4:

Der Aufwand der steuererhebenden Gemeinden für die Verwaltung der Getränkesteuer ist je nach der Aufkommenshöhe und der Organisation der gemeindlichen Steuerverwaltung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden (zwischen 0,5 bis 7 % des Aufkommens). Die kommunalen Steuerverwaltungen nutzen weitgehend alle Möglichkeiten einer verwaltungseinfachen Steuererhebung (z. B. EDV, Selbstberechnung und Erhebung als Pauschsteuer).

Zu 5:

Ein schrittweiser Abbau der Getränkesteuer setzt eine entsprechende gesetzliche Regelung und damit die Entscheidung voraus, die Getränkesteuer abzuschaffen. Eine ersatzlose Abschaffung der Getränkesteuer setzt bei den betroffenen Kommunen angesichts ihrer angespannten Finanzsituation die Prüfung der Möglichkeit der Eigenkompensation voraus. Den erforderlichen finanziellen Ausgleich für den Entzug der Steuer kann das Land nicht leisten.

Zu 6:

Es gehört zum Wesen indirekter, auf Abwälzung angelegter Steuern, wie z. B. auch der Umsatzsteuer, daß die Verbraucher ohne Berücksichtigung von Einkommensunterschieden mit der Steuer belastet werden.

Zu 7:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, daß die Stadt Oldenburg die Getränkesteuer eingeführt hat oder die Einführung beabsichtigt, um neu eingegangene freiwillige Verpflichtungen zu finanzieren. Auch für die Getränkesteuer ist allerdings von dem bundesrechtlich festgelegten Steuerbegriff des § 3 Abs. 1 AO auszugehen, wonach Steuern keine Gegenleistung für eine besondere Leistung der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen darstellen, sondern von diesen zur Erzielung von Einnahmen, also zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte, erhoben werden.

Hasselmann